

# «Zahlen sprechen gegen die Schweiz

## als wichtigem internationalen Geldwaschplatz.»

Christoph Graber, bernischer Fürsprecher und renommierten Autor über die Missverständnisse rund um die "Geldwäscherei" in der Schweiz,

*Das Schweizer Bank(kunden)-geheimnis wird wieder kontrovers diskutiert. Hauptgrund für das ausländische Misstrauen gegenüber der Schweiz ist die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug. Wie wird diese Differenzierung juristisch begründet?*

Juristisch hat die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug zweifellos Bestand. Ähnlich wie es im «normalen» Strafrecht je nach der Schwere eines Gesetzesverstosses verschiedene Kategorien von strafbaren Handlungen gibt (Übertretungen, Vergehen und Verbrechen), unterscheidet das Steuerstrafrecht zwischen drei Grundtatbeständen: blossen Ordnungswidrigkeiten, der Steuerhinterziehung und dem Steuer- oder Abgabebetrug. Der Unterschied zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug liegt im Wesentlichen darin, dass beim Steuerbetrug ein qualifizierendes Merkmal, nämlich die Verwendung gefälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden zum Zwecke einer Steuerhinterziehung, hinzu kommt. Es gibt dazu eine gefestigte Rechtsprechung, und mir scheint, dass diese Unterscheidung auch politisch nicht ernsthaft in Frage gestellt wird. Es ist im Übrigen zu beachten, dass in einem schweizerischen Steuerhinterziehungsverfahren das Bankgeheimnis den Täter in der Regel nicht schützt. Massgebend

sind die kantonalen Strafprozessordnungen. Im Kanton Zürich beispielsweise begründet das Bankkundengeheimnis kein Zeugnisverweigerungsrecht. Hingegen – und darauf zielt die Kritik aus dem Ausland – gilt in der Schweiz der Grundsatz, dass für fiskalische Delikte keine Rechtshilfe gewährt wird. Nicht zuletzt aus Rücksicht auf die Fiskalinter-

*gende Vermögen als Steuersubstrate zurückzuholen, legen die USA den Fokus auf die Blockade von Vermögen, die der Finanzierung des internationalen Terrorismus dienen könnten. Damit steht die Schweiz gleich von zwei Seiten unter Druck? Welche ist schwieriger zu parieren?*

Aus politischer Sicht sind die Diskussionen mit der EU zweifel-

Es gibt mittlerweile sehr viele verschiedene Definitionen des Begriffs «Geldwäscherei», auch sehr unterschiedliche Definitionsansätze. Aus der Sicht des schweizerischen Gesetzgebers besteht Geldwäscherei darin, verbrecherisch erlangte Vermögenswerte dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.

Man redet in diesem Zusammenhang auch von Sachbegünstigung im Unterschied zur Personenbegünstigung (z.B. dem Verstecken eines polizeilich gesuchten Straftäters, um ihn vor der Verhaftung zu bewahren). Geldwäschereihandlungen bestehen typischerweise darin, Vermögenswerte umzutauschen, anzulegen, zu transferieren etc., um die verbrecherische Herkunft dieser Vermögenswerte zu verschleiern. Erste spezifische Geldwäschereibestimmungen gibt es meines Wissens erst seit Ende der achtziger Jahre. Die Schweiz übernahm mit der Inkraftsetzung des Straftatbestandes über die Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) und der mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 305bis StGB) im Sommer 1990 in Europa eine Vorreiterrolle.

*Mit der Inkraftsetzung der Art. 305bis und 305ter StGB wurde die Geldwäscherei in der Schweiz also strafbar. Welche weiteren Massnahmen wurden vom Schweizer Gesetzgeber un-*

### «Der erfolgreiche Abschluss der «Bilateralen II» dürfte der Schweiz nur eine kurze Atempause verschaffen.»

essen von Hochsteuerländern wurde dieser Grundsatz zwar aufgeweicht mit dem Ergebnis, dass wenigstens für Steuerbetrug, also für eine besonders verwerfliche Verhaltensweise des Steuerpflichtigen, die Rechtshilfe zugelassen wird. Blosser Steuerhinterziehung dagegen ist kein rechtshilfefähiges Delikt. Nach der zweiten bilateralen Verhandlungsrunde mit der EU soll nun allerdings bei der blossen Hinterziehung von *indirekten* Steuern ab einer Deliktsumme von EUR 25'000 Rechtshilfe geleistet werden.

*Während es der EU vor allem darum geht, in der Schweiz lie-*

los schwieriger. Hier besteht ein grundsätzlicher Dissens darüber, ob es in einem zusammenwachsenden Kontinent ein Staat zulassen soll, dass einem anderen Steuersubstrat entzogen wird. Rechtlich lässt sich die Schweizer Position problemlos begründen; politisch wird der Druck zweifellos weiter zunehmen. Der erfolgreiche Abschluss der «Bilateralen II» dürfte der Schweiz nur eine kurze Atempause verschaffen.

*Was heisst überhaupt «Geld waschen» aus Sicht des Gesetzes? Wie lange gibt es schon Versuche, dies zu tun, seit wann die ersten Gesetze, dies zu verhindern?*

ternommen, um Geldwäscherei zu unterbinden? Wo sehen Sie entsprechende «Meilensteine» in der Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz?

Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz basiert weitgehend auf dem Prinzip der Selbstregulierung. Insofern ist vielleicht der erste Meilenstein in der Schaffung der Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken (VSB) im Jahr 1977 zu sehen. Darin verpflichteten sich die teilnehmenden Banken, die Identität ihrer Kunden abzuklären und keine Geschäfte zu tätigen, in welche Gelder zweifelhafter Herkunft involviert waren. Die VSB wurde seither ungefähr alle fünf Jahre revidiert; die neuste Fassung datiert aus dem Jahr 2003. Als zweiten Meilenstein würde ich den Erlass der beiden Strafnormen im Jahre 1990 (Geldwäscherei und mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) bezeichnen und als dritten das Geldwäschereigesetz, welches am 1. April 1998 in Kraft trat und für den gesamten Finanzsektor einen einheitlichen Sorgfaltsstandard in Bezug auf das «Know Your Customer»-Prinzip und die Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe einer Geschäftsbeziehung oder einer einzelnen Transaktion setzt.

*Am Finanzplatz Schweiz werden 30-40% des weltweit grenzüberschreitend angelegten Privat-*

*vermögens verwaltet. Würden Sie sagen, dass ihn dies fast schon als internationale Drehscheibe für Geldwäscherei prädestiniert?*

Das glaube ich nicht. Es werden im Zusammenhang mit Geldwäscherei immer wieder gigantische Zahlen genannt. Die Quantifizierung der effektiv an einem Finanzplatz zu waschenden oder gewaschenen Vermögenswerte ist jedoch ausserordentlich schwie-

rig. Meines Wissens gibt es weder für die Schweiz noch für das Ausland umfassende Statistiken über den Umfang und die Streuung der Geldwäscherei. In jedem Fall ist zudem von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen. Soweit aber überhaupt Zahlen verfügbar sind, sprechen diese eher dagegen, dass die Schweiz jemals ein international sehr wichtiger «Waschplatz» war. Erst recht dürfte dies heute nicht der Fall sein, da die Schweiz in Bezug auf das gesetzgeberische Abwehrdispositiv gegen Geldwäscherei Europa und weltweit eine Spitzenposition

einnimmt. Wenn ich Geld waschen, also beispielsweise verbrecherisch erlangtes Bargeld in den Buchgeldkreislauf integrieren möchte, würde ich dies gewiss nicht in der Schweiz versuchen, und auch für andere, subtilere Methoden der Geldwäscherei gäbe es für mich wesentlich geeignetere, weil risikoärmere Orte. Der relativ schlechte Ruf der Schweiz in Bezug auf Geldwä-

*Professionelle Geldwäscher weichen vermehrt auf den weit weniger strikt regulierten Nicht-Banken-Bereich aus, um ihre Ziele zu erreichen. Kann man dies als Zeichen für den Erfolg der rechtlichen Vorkehrungen und Vorsichtsmassnahmen der Banken verstehen?*

Ich würde diese Tatsache nicht nur den Vorsichtsmassnahmen der Banken, sondern einerseits der Regulierungs- und Überprüfungsichte im gesamten Finanzsektor und andererseits dem Fehlen entsprechender Regulierungen im Handelssektor zuschreiben. Das Geldwäschereigesetz gilt für Finanzgeschäfte, aber nicht für Handelsgeschäfte. Es gilt beispielsweise nicht für den Kunst- oder Kulturgüterhandel, für den Antiquitätenhandel, für den Pferdehandel, für den Immobilienhandel und so weiter. Es ist aber in der Tat so, dass professionelle Geldwäscher zunehmend auf den Handelssektor ausweichen, und es ist anzunehmen, dass sie dies um so mehr tun werden, je lückenloser das Abwehrdispositiv gegen Geldwäscherei im Finanzsektor wird. Es sind daher Bestrebungen im Gang, die für den Finanzsektor geltenden Sorgfaltspflichten zumindest auf Teile des Handelssektors auszuweiten. Mittelfristig wird dies meines Erachtens un-  
ausweichlich sein.

### «In Bezug auf das gesetzgeberische Abwehrdispositiv gegen Geldwäscherei nimmt die Schweiz in Europa und weltweit eine Spitzenposition ein.»

scherei dürfte einerseits mit der Steuerhinterziehungsproblematik zusammen hängen. Das «Waschen» von dem ausländischen Fiskus entzogenen Geldern mag vielen Leuten als verwerflich erscheinen; da aber weder Steuerhinterziehung noch Steuerbetrug nach schweizerischem Recht Verbrechen sind, ist das «Waschen» solcher Gelder keine Geldwäscherei im Sinne des Gesetzes. Andererseits spielt auch der Mythos «Bankgeheimnis» eine Rolle. Nach falscher, aber verbreiteter Ansicht begünstigt das schweizerische Bankgeheimnis die Geldwäscherei.



Christoph Graber schloss sein Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bern 1987 mit der Patentierung zum Bernischen Fürsprecher ab. Danach arbeitete er 3 Jahre bei einer grossen Schweizer Bank.

1990 wurde er auf Grund seiner Dissertation zum Thema «Geldwäscherei» zum Dr. iur. promoviert. Es handelte sich um den ersten Kommentar zu den damals neu in Kraft getretenen Strafbestimmungen über Geldwäscherei und mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften. Seit 1990 ist Christoph Graber als Anwalt tätig, seit dem 1. Januar 2000 ist er Partner der Kanzlei Prager Dreifuss in Zürich.

Auch nach 1990 hat er regelmässig im Bereich Geldwäscherei publiziert, so unter anderem einen Kurzkomentar zum Geldwäschereigesetz (GwG, 2. Auflage, Zürich 2003).

Christoph Graber ist verheiratet und hat zwei Söhne. Als Anwalt ist er schweremässig im Versicherungs- und Bankenbereich tätig.